

Wissenswertes für Sie und Ihn zu Eherecht und Eheverträgen



*Landesarbeitsgemeinschaft der
hauptamtlichen kommunalen
Gleichstellungs- und
Frauenbeauftragten
in Schleswig-Holstein*

LAG

Eherecht und Eheverträge

Immer wieder fragen sich Frauen und Männer, ob es für sie wirtschaftlich von Vorteil ist, einen Ehevertrag zu schließen. Welche Kriterien entscheiden darüber und wann sollte ein Vertrag geschlossen werden oder wann lieber nicht?

Mit dieser Information soll eine Hilfestellung für eine Entscheidung für oder gegen einen Ehevertrag gegeben werden. Es werden folgende Fragen behandelt:

- 1 Was gilt wirtschaftlich in der Ehe, wenn ein Ehevertrag nicht geschlossen wird?**
- 2 Was kann durch einen Ehevertrag geändert werden?**
- 3 Welche Formalien muss ein Ehevertrag einhalten und zu welchem Zeitpunkt kann er geschlossen werden?**
- 4 Wann kommt ein Ehevertrag in Betracht?**
- 5 Was bedeuten die im Einzelnen möglichen Änderungen?**
- 6 Was gilt bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften und kann hier durch einen Vertrag geholfen werden?**
- 7 Was gilt bei eingetragenen Lebenspartnerschaften?**
- 8 Gelten Besonderheiten bei Ehen mit einer ausländischen Ehepartnerin bzw. einem ausländischen Ehepartner?**



Was gilt wirtschaftlich in der Ehe, wenn ein Ehevertrag nicht geschlossen wird?

1

Zunächst regelt das Gesetz, dass durch die Eheschließung der Güterstand der **Zugewinnngemeinschaft** entsteht.

Dies ist sozusagen der Normalfall und bedeutet, dass Sie beide das **Vermögen** behalten, das Sie bei der Heirat bereits hatten. Auch das, was während der Ehe hinzukommt, – zum Beispiel Geschenke, Erbschaften, Zinsen, Gewinne – verbleibt bei jeder einzelnen Person. Die Verwaltung des Vermögens betreiben ebenfalls beide jeweils für sich. Bei Auflösung der Ehe wird das, was bei beiden während der Ehe hinzugekommen ist, geteilt.

Wichtig

Es kann nur dann eine korrekte Teilung erfolgen, wenn alle Informationen über Anfangsvermögen (auch negatives im Sinne von Schulden), Vermögenszuwachs und -endstand vorhanden sind. Es ist auch bei intakter Ehe und ohne Scheidungsabsicht anzuraten, zur „Beweissicherung“ gemeinsam entsprechende Listen und Nachweise zu erstellen. Der Teilung unterfallen auch Zuwächse in der Altersversorgung (Versorgungsausgleich).

Die Zugewinnngemeinschaft bedeutet Gütertrennung während der Ehe mit der Pflicht zur Teilung der Gewinne am Ende.

Bei Erwerb von **Wohneigentum** sollten Sie gründlich überlegen, ob dieses gemeinsam erworben wird und ob Sie beide als Eigentümerin und Eigentümer ins Grundbuch eingetragen werden. Hier handelt es sich um gemeinsames Vermögen, aber häufig auch gleichzeitig um gemeinsame Schulden zur Erlangung des Wohneigentums.

In der Zugewinnngemeinschaft gehört jeder und jedem das **Einkommen**, das sie oder er erwirbt. Ebenso besteht kein automatischer Anspruch auf Zugang zum Konto der oder des anderen. Verfügt Ihre Ehefrau bzw. Ihr Ehemann über kein eigenes Einkommen, besteht Anspruch auf Unterhalt.



Nach dem gesetzlichen Leitbild der Ehe ist die **Haushaltsführung** Pflicht beider. Es besteht jedoch die absolute Freiheit, dies individuell zu regeln und die Regelung jederzeit abzuändern. Ist vereinbart, dass die Ehefrau den Haushalt führt und die Kinder versorgt, der Ehemann hingegen erwerbstätig ist und die Familie mit Einkommen versorgt, ist dies nach wie vor möglich. Der Ehepartner, der nicht erwerbstätig ist (nach wie vor überwiegend die Frau, die wegen der Kinder zu Hause bleibt), muss sich jedoch darüber im Klaren sein, dass im Falle von Trennung und Scheidung eine erhöhte Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit besteht. Eine Berufsaufgabe während der Ehe sowie eine fehlende oder abgebrochene Ausbildung vor einer Familienpause können sich finanziell sehr nachteilig für die weitere Lebensgestaltung nach einer Trennung / Scheidung auswirken.

Während der Ehe hat die Person, die den Haushalt führt und über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügt, Anspruch auf angemessenen Familienunterhalt.

Welches **Haushaltsgeld** angemessen ist, bestimmen die Eheleute selbst. Es hängt auch sehr individuell von der jeweiligen Situation und dem konkreten Lebensbedarf ab. Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind wesentlicher Bestandteil des Familienunterhalts. Die Partnerin bzw. der Partner ohne Einkommen kann daneben noch ein **Taschengeld** verlangen, für dessen Ausgabe keine Rechenschaftspflicht besteht. Eine Höhe ist im Gesetz (§ 1360 BGB) nicht bestimmt. Etwa 5 % des Nettoeinkommens werden allgemein als angemessen angesehen.

Weit verbreiteter Irrtum ist, dass die Zugewinnngemeinschaft bewirkt, dass eine **gegenseitige Haftung** für Schulden des Partners oder der Partnerin entsteht. Die Haftung tritt jedoch nur ausnahmsweise ein, wenn es sich um Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens handelt. Der Kauf von Lebensmitteln kann auch für die Ehefrau bzw. den Ehemann erfolgen. Im Übrigen haften beide als Einzelperson nur für die eigenen Geschäfte. Dies gilt auch bei Krediten.



Aus diesem Grunde verlangen die Geldinstitute bei Kreditgewährung auch die Unterschrift – und damit die Übernahme der Kreditschuld – von beiden Eheleuten, selbst dann, wenn einer der beiden über keinerlei eigenes Einkommen und Vermögen verfügt. Das häufig auftretende Problem der Übersicherung oder die krasse Überforderung einer Ehefrau oder eines Ehemannes ohne Vermögen und Einkommen kann nachträglich bei Gericht geltend gemacht werden. Bei überaus komplizierter Rechtsprechung zu diesem Fragenkomplex sollte ein Ehepaar sich nicht auf die Hilfe der Gerichte zur nachträglichen Korrektur verlassen, sondern vor Kreditabschluss eine Beratung in Anspruch nehmen.

Achtung

Bei der Zeichnung von Krediten, Bürgschaften, Darlehen: Die Unterschrift führt in der Regel zur so genannten gesamtschuldnerischen Haftung. Dies bedeutet, dass sich der Kreditgeber im Zweifel bei der Person, die über entsprechendes Geld verfügt, die gesamte noch zu zahlende Summe holen kann, nicht nur den Teil, den die Unterzeichnenden untereinander vereinbart haben. Die oder der so in Anspruch Genommene muss dann selbst sehen, wie er oder sie vom Anderen das eigene Geld zurückbekommt, auch nach Trennung oder Scheidung.



Wird die Ehefrau oder der Ehemann krank oder stirbt gar, ist die Partnerin oder der Partner durch die Heirat allein nicht berechtigt, für die oder den in Not Geratenen über medizinische Behandlungen, über den Aufenthaltsort in einem Heim, über Anträge auf Rente oder über für die Familie notwendige Abhebungen vom Konto zu entscheiden. Dies gilt auch für eingetragene Lebenspartnerinnen oder -partner und erst recht für nichteheliche Lebensgemeinschaften. Wichtig daher zur gegenseitigen Vorsorge für den Notfall:

Sie benötigen eine **Vorsorgevollmacht**, eine **Patientenverfügung** und eine **Bankvollmacht** über das Konto über den Tod hinaus von Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner. Hilfe bei der Erstellung solcher Vollmachten geben Geldinstitute, Betreuungsvereine oder Krankenkassen.

Vor allem bei Selbständigen, die gesetzlich von der Ehefrau bzw. dem Ehemann sowie von Kindern beerbt werden, ist die Errichtung eines **Testamentes** dringend anzuraten, damit im Notfall nicht wegen fehlender Verfügungsmöglichkeiten der Betrieb aufgegeben werden muss.

Beratung bieten Rechtsanwaltskanzleien, Notariate und Steuerberatungsbüros an.

Fehlende Vorsorge für den Notfall führt zur gerichtlichen Einsetzung von BerufsbetreuerInnen und/oder NachlassverwalterInnen.



Was kann durch einen Ehevertrag geändert werden?

2

Durch **Ehevertrag** können einige gesetzliche Regelungen der Ehe verändert werden.

Änderbar sind:

Güterstand

(vor allem Gütertrennung statt Zugewinngemeinschaft oder modifizierte Zugewinngemeinschaft) und

Zugewinn,

Altersversorgung und/oder

Versorgungsausgleich,

Unterhaltspflicht während der Ehe sowie für den Fall der Trennung und Scheidung.

Auch regelbar sind:

Umgangsrecht mit den Kindern und

Hausratsteilung.

Diese beiden bedürfen allerdings nicht der notariellen Form.



Welche Formalien muss ein Ehevertrag einhalten und zu welchem Zeitpunkt kann er geschlossen werden?

3

Ein Ehevertrag ist nur wirksam, wenn er **notariell** geschlossen wird. Da eine Notarin oder ein Notar nur den Willen der Parteien notariell beurkundet, ist es unbedingt erforderlich, dass vor diesem Schritt klar ist, was geregelt werden soll und wie.

Gerade bei Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen kann es bei Vertragsschluss zu unausgewogenen Verschiebungen kommen.

Eheverträge werden oft zu Zeiten getroffen, in denen beide starkem emotionalem Druck ausgesetzt sind. Daher sollten Sie sich unbedingt unabhängig von Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner eine eigene Beratung suchen, die die persönliche Situation erfasst und Vorschläge für Regelungen und Ausgleich von Nachteilen machen kann!

Sinnvoll ist die anwaltliche Beratung durch eine Fachanwältin bzw. einen Fachanwalt für Familienrecht. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist dies finanziell teurer, kann aber großem Schaden vorbeugen.

Lassen Sie sich nicht unter Zeitdruck setzen.

Ein Ehevertrag kann **jederzeit** geschlossen werden, also auch dann, wenn die Ehe schon länger besteht oder schon vor der Auflösung steht.

Haben Sie vor der Eheschließung für sich geprüft, dass ein Ehevertrag für Sie sinnvoll sein kann, sollte er in aller Ruhe – auch schon vor der Eheschließung geschlossen werden mit der Bedingung, dass er bis zum Eintritt der Bedingung, d.h. der Eheschließung „schwebend unwirksam“ ist.

Ein Ehevertrag ist **zweiseitig**, er kann daher nicht durch eine Person einfach rückgängig gemacht werden. Dies kann Sicherheit bedeuten, aber auch, wenn nicht gut vorbereitet, eine Benachteiligung dauerhaft erhalten. Nachträgliche Korrekturen durch Gerichte sind nur in Ausnahmefällen durchsetzbar.



Motive für einen Ehevertrag sind – ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

Ein Ehevertrag wird häufig geschlossen, wenn ein Betrieb vorhanden ist oder neu gegründet wird. Absicht ist dabei, den Betrieb vor Eingriffen durch die oder den anderen bei Scheidung/Trennung zu sichern oder auch vor Schulden im Falle des Scheiterns zu schützen. Manchmal sind es auch die Geschäftspartnerinnen oder -partner, die bei Tod den Eingriff durch die Erbeninnen und Erben fürchten und durch einen Gesellschaftsvertrag die Gütertrennung fordern.

Die Ehefrau oder der Ehemann gibt die berufliche Tätigkeit auf.

Es sind Kinder geplant oder bereits geboren und der Unterhalt für Mutter bzw. Vater und Kind während der Ehe und / oder für den Fall der Trennung und Scheidung ist zu regeln. Vor allem, wenn der geplante Lebensentwurf vom gesetzlich vorgesehenen abweicht und damit der gesetzlich vorgesehene Unterhalt nicht die zwischen Ehefrau und Ehemann gelebte Situation erfasst, ist eine Regelung anzuraten.

Vermögen und Altersversorgung sollen aufgeteilt oder gesichert werden.



Was bedeuten die einzelnen, durch Vertrag möglichen, Änderungen?

Änderung des Güterstandes

Eine mögliche Veränderung im Güterstand ist die **Gütertrennung**. Diese bedeutet, dass die Vermögen von Mann und Frau während und nach der Ehe völlig getrennt sind. Im Gegensatz zur Zugewinnsgemeinschaft findet am Ende der Ehe keinerlei Zugewinnausgleich statt.

Für das Ende der Ehe durch **Tod** hat dies erhebliche erbrechtliche Konsequenzen insoweit, als sich der Erbteil der Partnerin oder des Partners stark verringert, auch die Erbschaftssteuer unterliegt anderen Freibeträgen.

Für das Ende durch **Scheidung** bedeutet dies, dass keinerlei Teilung des Vermögens stattfindet, das während der Ehe geschaffen wurde. Dies selbst dann, wenn die oder der andere – weil keine Betreuungsarbeit für die Kinder geleistet werden musste – allein erwerbstätig war und / oder eine Ausbildung auf Kosten der oder des anderen machen konnte. Auch Lebensversicherungen fallen unter diesen Ausschluss.

Eine solche güterrechtliche Regelung sollte unbedingt mit einem fairen finanziellen Ausgleich im Sinne eines Zugewinnausgleichs verbunden werden. Möglich ist aber auch, dass gar nicht die Gütertrennung vereinbart wird, sondern eine sogenannte **modifizierte Zugewinnsgemeinschaft**. Dies ist für Betriebe zum Beispiel in der Weise möglich, dass nur der Betrieb notariell aus dem Zugewinn herausgenommen wird.

Mit der Gütertrennung wird nicht automatisch auch der Versorgungsausgleich ausgeschlossen.



Ausschluss des Versorgungsausgleichs

Mit dem gesetzlichen Versorgungsausgleich werden bei Scheidung die beiderseitig während der Ehe erworbenen Ansprüche zur Alterssicherung geteilt. Dies kann dann, wenn die Ehefrau oder der Ehemann selbständig ist, der Betrieb die Altersversorgung darstellt und keinerlei weitere Altersvorsorge betrieben wird, für die Person, die Rentenansprüche durch Erwerbsarbeit ansammelt, ungerecht sein. Wenn die Ehe kurz war und die beiderseitigen Rentenansprüche gering sind, kann ein Verzicht sinnvoll sein.

Achtung

Ein Verzicht auf den Versorgungsausgleich in einem notariell beurkundeten Ehevertrag führt nach dem Gesetz (§ 1414 BGB) automatisch zur Gütertrennung. Ist dies nicht erwünscht, muss es ausdrücklich geregelt werden.

Im Regelfall sollte gelten, dass ein Verzicht auf Leistungen zur Altersvorsorge nicht sinnvoll ist.

Unterhaltsverzicht

Die Möglichkeit auf Verzicht von Kindesunterhalt besteht nicht. Ebenso schließt das Gesetz aus, dass im Voraus auf Trennungsunterhalt verzichtet wird.

Die öffentliche Debatte über das neue Unterhaltsrecht hinterlässt oft den Eindruck, dass der Unterhalt für die Frau sowieso gesetzlich nicht mehr vorgesehen ist. Jedenfalls machen Frauen den Anspruch häufig nicht mehr geltend. Dies ist falsch.

Lassen Sie sich ausführlich anwaltlich beraten. Ein Verzicht auf Unterhalt in einem Ehevertrag ist nur sinnvoll bei einem entsprechenden Ausgleich im sonstigen Vermögen.



Ein Ehevertrag sollte vielmehr dazu genutzt werden, die Unterhaltsleistung der Person, die wegen der Kinder auf Einkommen und berufliche Karriere verzichtet, für den Fall von Trennung und Scheidung fair abzusichern. Hier sollte geregelt werden, wie lange der Unterhalt zu zahlen ist und in welcher Höhe. Dies kann späteren Streit vermeiden. Für spätere Auseinandersetzungen ist überdies hilfreich, den vereinbarten Lebensentwurf als solchen in Worte zu fassen und in den Vertrag aufzunehmen.

Ein Ehevertrag sollte

abgeschlossen werden,
wenn noch kein Streit besteht

fair Nachteile
ausgleichen

nur nach intensiver persönlicher
Beratung geschlossen werden

nie unter Zeitdruck
geschlossen werden.



Für das Zusammenleben ohne Trauschein gibt es gesetzlich keine Regelungen. Dies bedeutet, dass alle gemeinsam getätigten Geschäfte nach den allgemeinen **Regeln des Zivilrechts** beurteilt werden.

Auch wenn das Paar sehr lange miteinander gelebt hat, entsteht kein Anspruch auf Zugewinnausgleich. Für den Fall größerer gemeinsamer Anschaffungen, vom PKW bis zu Haus, muss unbedingt vertraglich geregelt werden, wie die jeweiligen Positionen bei einer Trennung zu behandeln sind.

Einen Ausgleich für geleistete Arbeiten am Haus der oder des anderen gibt es gesetzlich nicht. Ebenso gibt es keinen Ausgleich für die Pflege der „Schwiegereltern“, den Verzicht auf eigene Berufstätigkeit, die kostenlose Haushaltsführung, die Mitarbeit im Betrieb der oder des anderen.

Erbrechtlich wird eine nichteheliche Lebenspartnerin bzw. ein nichtehelicher Lebenspartner wie eine völlig fremde Person behandelt: Sie bzw. er bekommt nichts. Das selbst bewohnte Haus muss binnen 30 Tagen geräumt werden, selbst Haushaltsgegenstände müssen an die ErbInnen herausgegeben werden. Es entsteht im Falle des Todes kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

Unterhaltsansprüche gegen den Lebenspartner oder die -partnerin bestehen nicht, es sei denn, ein gemeinsames Kind unter 3 Jahren ist zu versorgen.



Für ein gemeinsames Kind gilt, dass dieses vom Vater entweder notariell oder durch Jugendamtsurkunde anerkannt werden kann. Mit entsprechender Zustimmung der Mutter entsteht ein gemeinsames Sorgerecht. Erteilt sie die Zustimmung nicht, ist sie Alleinsorgeberechtigt. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht am 21.7.2010 (1 BvR 420/09) entschieden, dass diese gesetzliche Regelung verfassungswidrig ist und dass die **gemeinsame Sorge** auch gegen den Willen der Mutter eingeräumt werden kann. Letztlich soll sogar die Übertragung der Alleinsorge auf den nichtehelichen Vater möglich sein. Das gesetzliche Verfahren zur Neuregelung lässt noch keine eindeutige Entscheidung über ein entsprechendes Verfahren erkennen.

Üben nicht miteinander verheiratete Eltern die Sorge gemeinsam aus und trennen sich, gelten für diese Eltern dieselben Bestimmungen wie für geschiedene Eltern: Es bleibt beim gemeinsamen Sorgerecht und beide sind berechtigt, jeweils die alleinige Sorge für sich beim Familiengericht zu beantragen.

Bei **Notfällen** haben nichteheliche Lebenspartnerinnen und -partner keinen Anspruch auf Benachrichtigung durch das Krankenhaus.

Für nichteheliche Lebenspartnerinnen und -partner empfiehlt sich daher dringend zur gegenseitigen Vorsorge

eine **vertragliche Regelung** für Vermögen und Unterhalt während des Zusammenlebens, bei einer Trennung oder bei Tod – entsprechend einem Ehevertrag

die Errichtung eines **Testamentes**

die Hinterlegung von **Vorsorgevollmacht, Bankvollmacht und Patientenverfügung.**



Gleichgeschlechtliche Paare können nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eine Lebenspartnerschaft vor dem Standesamt begründen. Mit der Begründung der Lebenspartnerschaft werden auch ansonsten für Ehen geltende Vorschriften in Kraft gesetzt.

Dies bedeutet, dass auch gleichgeschlechtliche Paare güterrechtlich eine Zugewinnsgemeinschaft bilden – es sei denn, dies ist in einem **Partnerschaftsvertrag** notariell anders vereinbart.

Die Lebenspartnerinnen und -partner sind einander zu Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet. Sie tragen füreinander Verantwortung (§ 2 LPartG).

Erbrechtlich gelten die Lebenspartnerin und der Lebenspartner als verwandt. Es besteht die Möglichkeit der Errichtung eines gemeinsamen Testamentes.

Steuerrechtlich gibt es nach wie vor in einzelnen Fragen Benachteiligungen der Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe. Lebenspartnerinnen und -partner werden als entfernt Verwandte angesehen, erhalten geringere Steuerfreibeträge, sind von der Splittung ausgeschlossen und zahlen damit höhere Steuern. Diese Regelung ist von Seiten des Bundesverfassungsgerichts für verfassungswidrig angesehen worden. Mit Entscheidungen vom 21.7.2010 (1 BvR 611/07 und 1 BvR 2464/07) ist dem Gesetzgeber eine Neuregelung bis zum 31.12.2010 abverlangt. Der Bundesfinanzminister lehnt zurzeit eine Neuregelung jedoch ab. Er möchte noch weitere anhängige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts abwarten.

Dem Kind einer Lebenspartnerin bzw. eines Lebenspartners kann bei Aufnahme in den Haushalt durch Erklärung gegenüber dem Standesamt der Lebenspartnerschaftsname erteilt werden. Die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner kann das Kind mit Einwilligung des Elternteils als eigenes Kind annehmen.

Der Partnerschaftsvertrag ist ein Ehevertrag und in ihm können entsprechend dem Ehevertrag angegebene Regelungen getroffen werden.



Gelten Besonderheiten bei Ehen mit einer ausländischen Ehepartnerin bzw. einem ausländischen Ehepartner?

Integration bedeutet auch, dass in der Bundesrepublik Deutschland Ehen und Lebenspartnerschaften mit deutsch-ausländischen Partnerinnen und Partnern oder ausländisch-ausländischen Partnerinnen und Partnern geschlossen werden oder Ehepaare ausländischer Herkunft einreisen.

Für diese Paare stellt sich bei der Frage nach den Ehefolgen und einer eventuellen Scheidung als erstes die Frage, welches Recht Anwendung findet.

Hier gilt internationales Privatrecht mit folgender Regelung:

Die allgemeinen Ehwirkungen und der Güterstand richten sich

nach dem Recht des Staates, dem beide angehören oder zuletzt angehört haben und einer oder eine immer noch angehört.

Ist dies nicht möglich, richtet sich dies nach dem Recht des Staates, in dem beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt hatten und einer oder eine immer noch lebt.

Ist dies nicht gegeben, richtet es sich nach dem Recht des Staates, mit dem beide am engsten verbunden sind.

Die Partnerinnen und Partner haben die freie Rechtswahl, wenn sie unterschiedlicher Staatsangehörigkeit sind und keine/r von beiden dem Staat angehört, in dem der Aufenthalt besteht oder sich beide in unterschiedlichen Staaten aufhalten.



Rechtswahl bedeutet, dass eine Festlegung in einem notariellen Vertrag erfolgen muss, also in einem Ehevertrag.

Wählbar ist z. B., dass das deutsche Recht zugrunde gelegt wird, dass das Recht des Staates aus dem einer der beiden stammt oder wo der gewöhnliche Aufenthalt liegt, zur Anwendung kommen soll oder, bei Immobilien, dem Ort der Liegenschaft.

Es gibt also viele Anknüpfungspunkte, die Geltung des deutschen Rechts zu vereinbaren. Für gemischt nationale Ehen ist ein **Ehevertrag** von besonderer Bedeutung. Er bietet erhebliche Rechtssicherheit für alle Fragen der eventuellen Trennung und Scheidung.

Für die Durchführung der Scheidung selbst ist die Frage nach dem anzuwendenden Scheidungsrecht ebenfalls erheblich. Hier kann es dazu kommen, dass die ausländische Ehe vor deutschen Gerichten geschieden wird – nach ausländischem Recht. Ob die Scheidung dann im Heimatland anerkannt wird, ist gesondert zu klären.

Auch im **islamischen Rechtskreis** ist die Vereinbarung eines Ehevertrages vorgesehen. Hier gilt der Vertrag als Eheschließung, muss also **immer vor** der Ehe vereinbart sein. Inhaltlich sollte ein solcher Vertrag vor allem die rechtliche und soziale Absicherung der Frau beinhalten.

Für eingetragene **Lebenspartnerschaften** kommt es für alle Fragen auf das Recht des Landes an, bei dem die Partnerschaft registriert wurde.

Es ist dringend anzuraten, sich in binationalen Ehefragen fachkundig beraten zu lassen, z. B. bei den gemeinnützigen Auswandererberatungsstellen oder dem Bundesverwaltungsamt (**www.bundesverwaltungsamt.de**) in Köln.



Trennung und Scheidung kann bei ausländischen Partnerinnen und Partnern erhebliche Auswirkungen auf den **Aufenthaltsstatus** haben.

Die Auswirkungen hängen auch von der Nationalität ab. So sind EU-Bürgerinnen und -Bürger nicht betroffen.

Mit einer EU-Bürgerin oder einem EU-Bürger Verheiratete erhalten von der Ehe abgeleitet eine Aufenthaltsberechtigung zunächst für 5 Jahre, anschließend als Dauerrecht.

Ein eigenständiges Bleiberecht nach einer Scheidung erwirbt,

wessen Ehe in Deutschland drei Jahre (am 17.3.2011 in dritter Lesung vom Gesetzgeber beschlossen) lang vor Einleitung des Scheidungsverfahrens bestanden hat,

für wen der Aufenthalt zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist,

wer das Sorgerecht für ein deutsches Kind hat,

wer ein Umgangsrecht für ein deutsches Kind hat und dieses Umgangsrecht nur in Deutschland durchgeführt werden kann.

Hieraus folgt, dass die ausländische Ehepartnerin bzw. der ausländische Ehepartner möglicherweise ein erhebliches Interesse an einer ehevertraglichen Vereinbarung über Sorge- und Umgangsrecht mit dem Kind hat.



Ebenfalls erhältlich bei den hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Schleswig-Holstein:

Geringfügige Beschäftigung

**Informationen über
Minijobs
bis 400 € im Monat**

Herausgeberinnen:

 Landesarbeitsgemeinschaft
der hauptamtlichen
kommunalen
Gleichstellungsbeauftragten/
Frauenbeauftragten
Schleswig-Holstein

 Landesarbeitsgemeinschaft
der Beratungsstellen
Frau & Beruf
Schleswig-Holstein

Ausgabe 2011

Verfasserinnen:
Ria Sonntag
Birgit Zich

„Geringfügige Beschäftigung“
Herausgeberinnen:
LAG, Frau & Beruf

Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten in Schleswig-Holstein

**Geschlechtergerechte
Familienpolitik für
Schleswig-Holstein**

 Feministische Akzente setzen

„Geschlechtergerechte Familienpolitik für Schleswig-Holstein“
Herausgeberin: LAG

**Besuchen Sie unsere Homepage:
www.gleichstellung-sh.de**



*Landesarbeitsgemeinschaft der
hauptamtlichen kommunalen
Gleichstellungs- und
Frauenbeauftragten
in Schleswig-Holstein*



Wir stellen uns vor:

Die **LAG** ist ein Zusammenschluss von mehr als fünfzig hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Schleswig-Holstein.

Wir stehen für:

**Förderung der Chancengleichheit
von Frauen und Männern**

**Abbau struktureller Benachteiligung
von Frauen und Männern**

**Vertretung aktueller frauenpolitischer
Themen gegenüber Politik und Öffentlichkeit**

**Netzwerkarbeit mit Fachverbänden
zu gleichstellungspolitischen Themen**

**Organisation öffentlicher landesweiter
Fachveranstaltungen**

Durchführung von Kampagnen

**Besuchen Sie unsere Homepage:
www.gleichstellung-sh.de**

Herausgeberin:

Landesarbeitsgemeinschaft
der hauptamtlichen kommunalen
Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten
in Schleswig-Holstein

Text:

Bärbel Wendt, Rechtsanwältin